

# Allgemeine Geschäfts-, Zahlungs- und Lieferbedingungen

## I. Allgemeines

Aufträge werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Etwaige abweichende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden. Abweichende Regelungen bedürften der Schriftform.

## II. Angebot

Unsere Angebotspreise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde liegenden Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Preise gelten ab Werk und schließen Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung, sowie sonstige Versandkosten nicht ein.

An schriftliche Angebote halten wir uns 4 Wochen gebunden. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers, einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes, werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandrucken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage verlangt werden.

Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

## III. Vertragsschluss

1. Bei mündlich erteilten Aufträgen kommt es zum Vertragsschluss, wenn der Auftragnehmer die Übernahme des Auftrages schriftlich bestätigt hat oder den Auftrag fertig gestellt, bzw. ausgeführt hat.

2. Bei schriftlicher Auftragserteilung wird der Auftrag für den Auftraggeber mit Unterzeichnung und Zugang des Auftrages beim Auftragnehmer verbindlich. Einer gesonderten Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer bedarf es nicht.

3. Der Auftragnehmer kann einen ihm erteilten Auftrag aus wichtigem Grund ablehnen, z.B., wenn sich der Auftrag auf einen wettbewerbswidrigen oder sittenwidrigen Inhalt bezieht, oder die technische Form des Inhalts zu beanstanden ist, oder der Auftraggeber mit seinen Zahlungspflichten aus diesem Auftrag oder einem anderen Auftrag im Verzug ist.

## IV. Auftragsabwicklung

1. Grundsätzlich ist der Auftraggeber verpflichtet vom Auftragnehmer herzustellende oder zu liefernde Produkte an dem Geschäftssitz des Auftragnehmers abzuholen.

Wird die Anlieferung durch den Auftragnehmer ausdrücklich vereinbart, so erfolgt die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Vereinbarte Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn diese vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurden. Weitere Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber von ihm beizustellende Unterlagen und Vorlagen mindestens 8 Werktagen vor dem Produktionsbeginn zur Verfügung stellt. Erfolgt dies nicht, kann der Auftraggeber keine Ansprüche wegen Verzögerung geltend machen. Die Rückgabe der vom Auftragnehmer überlassenen Unterlagen und Vorlagen erfolgt nur auf dessen ausdrückliche Anforderung.

Solange der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht vollständig erfüllt hat, steht dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht zu.

2. Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber einen Korrekturabzug. Widerspricht der Auftraggeber innerhalb 8 Tagen diesem Korrekturabzug nicht, oder teilt er keine Änderungen hierzu mit, gilt der Korrekturabzug als zum Druck freigegeben. Nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers sind dann kostenpflichtig und werden nach Zeitaufwand berechnet.

3. Wird die Durchführung des Auftrages aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert oder unterbrochen, so kann der Auftragnehmer die vereinbarte oder übliche Vergütung für den Auftrag gleichwohl 4 Wochen nach Auftragserteilung verlangen.

4. Wird der Auftrag vom Auftraggeber, nach Auftragserteilung, vor Ausführung des Auftrages gekündigt, oder beschränkt, so kann der Auftragnehmer folgende Pauschalbeträge vom vereinbarten oder üblichen Nettogehalt berechnen:

- bis zum Vorentwurf 15%
- nach Fertigstellung des Vorentwurfs bis zur Erstellung des Korrekturabzuges 30%
- nach Fertigstellung und Übersendung des Korrekturabzuges 50%
- nach Fertigstellung des Auftrages 100%.

Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass dem Auftragnehmer geringere Aufwendungen entstanden sind, dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, höhere Aufwendungen zu fordern, wenn er diese nachweisen kann.

5. Holt oder fordert der Auftraggeber die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung nicht innerhalb von 4 Wochen ab dem vereinbarten Fertigstellungs-/Liefertermin oder angezeigter Fertigstellung ab, so ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Lagerkostenpauschale in Höhe von 10 % des zu zahlenden Nettogehalts pro Woche zu berechnen.

Hat der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich, unter Fristsetzung, zur Abholung der von ihm erbrachten Leistungen aufgefordert und holt oder fordert der Auftraggeber die Leistung nicht ab, so kann der Auftragnehmer die bei ihm gelagerten Produkte, z.B. Druckerzeugnisse vernichten, ohne dass der Auftraggeber von seiner Verpflichtung zur Zahlung der geschuldeten Vergütung frei wird.

## V. Zahlung

1. Es gilt die Preisliste oder der Angebotspreis des Auftragnehmers. Bei Angeboten gilt der Preis nur für die beschriebenen Leistungen. Die Fertigung eines weiteren Korrekturabzuges, sowie Leistungen, die über den Umfang des Angebotes hinaus gehen, werden nach Aufwand berechnet. Soweit für die Ausführung des Auftrages vom Auftragnehmer Materialien wie z.B. Papierbögen oder Umschläge, Papierbedarf etc. eingekauft werden müssen, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die von ihm beim Zulieferer abzunehmende Mindestmenge zu bezahlen, auch wenn diese Mindestmenge nicht gänzlich zur Ausführung der bestellten Stückzahl benötigt wird. Die blanco Überstücke werden dem Auftraggeber ausgehändigt.

Aufträge, denen kein schriftliches Angebot zugrunde liegt und bei denen kein Preis vereinbart wurde, werden nach den für das Druckereigewerbe üblichen Preisen, nach Aufwand, berechnet.

2. Grundsätzlich ist die Rechnung Zug um Zug gegen Übergabe der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung zu bezahlen.

3. Wird dem Auftraggeber auf der Rechnung ein Zahlungsziel gegeben, so gerät er automatisch 8 Tage nach Ablauf dieses Zahlungszieles in Verzug, ohne dass es hierzu einer besonderen Mahnung bedarf. Skontoabzüge werden nur bei gesonderter Vereinbarung akzeptiert.

4. Für jedes Mahnschreiben wird eine pauschale Mahngebühr von 10,00 Euro berechnet.

5. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.

## VI. Gewährleistung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber versichert, über sämtliche Rechte zu verfügen, die für die Durchführung des Auftrages benötigt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich gewerblicher Schutzrechte, Urheber- und Leistungsschutzrechte, sowie Namensrechte und Bildrechte.

2. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die vorgenannten Rechte und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages notwendigen Umfang. Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigen zur Nutzung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten Formen der Druckerzeugnisherstellung.

3. Der Auftraggeber trägt die ausschließliche Verantwortung und Haftung für den Inhalt des Werkes. Er stellt den Auftragnehmer von allen wettbewerbs-, urheber-, namens- und markenrechtlichen, sowie sonstigen Ansprüchen Dritter, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung frei.

Es ist ausschließlich Sache des Auftraggebers, wettbewerbs-, marken-, urheber- oder namensrechtliche, sowie sonstige Fragen vor Erteilung des Auftrages von sich aus zu klären.

## VII. Gewährleistung des Auftragnehmers

1. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein vollkommen fehlerfreies Druckwerk zu erstellen. Ein Fehler in der Darstellung liegt insbesondere nicht vor, bei z.B. leichten Farbabweichungen. Mehr- oder Minderlieferungen ab einer Auflage von 2000 Exemplaren sind technisch bedingt und gelten nicht als Mangel.

2. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl berechtigt, Nachbesserungen und/oder Ersatzlieferung zu leisten und zwar maximal bis zur Höhe des Auftragswertes. Es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder dem Auftragnehmer oder einem seiner Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

3. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten Frist (mindestens 14 Tage) nicht eine zweite Nachbesserung oder Ersatzlieferung erbringt.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Veränderungen oder Beschädigungen der vom Auftraggeber ihm überlassenen Unterlagen, Daten oder Datenträger, es sei denn, ihm wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Beschädigungen oder Veränderungen der vom ihm zu erbringenden Leistungen während des Transportes von seiner Betriebsstätte zum Auftraggeber.

Für Auftragsarbeiten zur Belichtung oder Verarbeitung von Daten die der Kunde bereitgestellt hat, wird keine Gewähr für Fehler übernommen, soweit diese auf Fehlern in den bereitgestellten Daten beruhen.

4. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

5. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

## VIII. Urheberrecht und Eigentumsvorbehalt

1. Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen eingesetzten Betriebsmittel, insbesondere Filme, Lithographien, Klichschees, Druckplatten, Prägestempel und Stanzenformen bleiben, wenn sie nicht vom Auftraggeber geliefert oder im besonderen Auftrag des Auftraggebers hergestellt und separat berechnet wurden, Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert.

Fertigt der Auftragnehmer eigene Entwürfe, so verbleiben die Urheberrechte hieran - sofern nichts anderes vereinbart - bei ihm.

2. Gelieferte Waren und Erzeugnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber Eigentum des Auftragnehmers.

Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hiermit an den Auftragnehmer ab.

3. An den vom Auftraggeber angelieferten Unterlagen und Daten, z.B. Klichschees, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen steht dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

4. Der Auftragnehmer ist nur bei besonderer Vereinbarung verpflichtet, Unterlagen, Vorlagen oder sonstige beigelegte Materialien zu verwahren, oder nach Durchführung des Auftrages an den Auftraggeber zurückzugeben. Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen ist, so haftet der Auftragnehmer nicht für Beschädigungen oder Veränderungen solcher Materialien, es sei denn, es wird ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen.

## IX. Impressum

Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen, es sei denn, dies wurde ihm vom Auftraggeber ausdrücklich untersagt.

## X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist 53567 Asbach, bzw. das örtlich und sachlich hierfür jeweils zuständige Gericht.

2. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.